

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

RS-Event, Medien-& Veranstaltungstechnik, Robert Sinnhuber e.U.

## § 1 Allgemeines, Angebote, Leistungsänderung

<1> Für die Geschäftsbeziehungen jeglicher Art zwischen den Firmen RS-Event, Medien-& Veranstaltungstechnik, Robert Sinnhuber e.U. und Ihren Vertragspartner/Käufer/Mietern (nachfolgend Kunden genannt) gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Regelungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

<2> Sämtliche Angebote von RS-Event, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Fax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden, die Auftragsbestätigung von RS-Event sowie der Abschluss von Mietverträgen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

<3> Abweichungen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform.

<4> Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer von RS-Event, insbesondere dann, wenn RS-Event Gegenstände von Dritten zu mieten muss. Dies gilt auch, wenn das Material von RS-Event nachweislich durch den Vormieter beschädigt wurde und die verbleibende Zeit nicht ausreicht, die Mietgeräte fachgerecht reparieren zu lassen. RS-Event wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die insoweit eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber RS-Event sind ausgeschlossen.

<5> RS-Event kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere Geräte oder Teile davon ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn vertraglich vorgesehene Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

## § 2 Vermietung

<1> Die Mietzeit beginnt an dem vereinbarten Tag und zu der vereinbarten Uhrzeit mit der Abholung der Mietgeräte aus dem Lager von RS-Event (Mietbeginn) und endet an dem vereinbarten Tag und Uhrzeit mit der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von RS-Event (Mietende). Auch wenn der Transport durch RS-Event erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. RS-Event erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung der Ware in seinem Lager. Der Gefahrenübergang auf den Kunden findet mit dieser Erfüllung statt. Der Kunde sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. RS-Event ist nicht für Ladung bzw. Ladungssicherheit verantwortlich.

<2> Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgeräte bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich RS-Event anzuzeigen. Mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein erkennt der Kunde bzw. sein Abholer dann unverbindlich an, dass sich die Geräte in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand befinden. Dies gilt auch, wenn der Kunde der Überprüfungspflicht aus eigenem Wunsch nicht nachkommt. Außerdem erkennt der Kunde mit seiner Unterschrift ausdrücklich die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

<3> War ein Mangel an den Mietgeräten nicht erkennbar oder zeigt sich dieser erst später, so ist der Kunde verpflichtet RS-Event davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgeräte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Liegt ein solcher anfänglicher Mangel vor, bleibt es RS-Event überlassen den Mietgegenstand zu tauschen oder zu

reparieren. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so ist er nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

<4> Die Mietgebühr richtet sich, wenn nicht anders vereinbart, nach der gültigen Preisliste und ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache bewirkt nicht zwingend eine Vergünstigung der Mietgebühr.

<5> Verbrauchsmaterial (Fluid, defekte Leuchtmittel, o.Ä.) wird nach der Rücklieferung und einer Überprüfung in Rechnung gestellt.

<6> Der Kunde hat die Ware pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt, Tag- und Uhrzeit genau, vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Kunden unmittelbar in Verzug und er hat diejenigen Kosten zu tragen, die RS-Event durch die verspätete Rücknahme entstehen. Der Kunde hat auch die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Gegenstände nicht gereinigt zurückgegeben werden und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

<7> Mit Rücknahme des Mietgerätes bestätigt RS-Event lediglich die Entgegennahmen nicht aber, dass das Gerät mangelfrei zurückgegeben worden ist. RS-Event behält sich vor, das Gerät zu überprüfen und entsprechende Ansprüche geltend zu machen.

<8> Der Kunde darf die Mietgegenstände ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden und verpflichtet sich zur sorgfältigen, pfleglichen und zweckmäßigen Behandlung. Er darf über sie in keiner Weise verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten und sich auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Er muss sie vor jeglichen Zugriffen Dritter schützen und RS-Event sofort telefonisch und schriftlich unterrichten, falls Dritte Zugriff nehmen sollten (z.B. durch Pfändung)

<9> Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als Zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

<10> Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von RS-Event empfohlenen und angebotenen Fachpersonal an, steht ihm ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren. Wird ein technischer Support vor Ort geleistet, behält sich RS-Event vor, diesen in Rechnung zu stellen.

### **§ 3 Haftung, Gewährleistung und Schadenersatzansprüche**

<1> Jegliche Veränderungen an den Mietgegenständen sind dem Kunden untersagt. Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Einbau sowie Verwendung ungeeigneten Zubehör oder Änderung der Originalteile durch den Kunden oder einer von RS-Event nicht beauftragten dritten Person zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. In diesem Fall ist RS-Event auch von der Haftung befreit. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von RS-Event seitens des Kunden gestellten Geräten haftet RS-Event unter keinen Umständen. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten an deren Beseitigung mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten. Weiterhin muss der Kunde die neuesten ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Versammlungsstätten-Verordnung und die von RS-Event angegebenen Strom- und Sicherheitshinweise erfüllen. Er ist auch zur Absicherung der Geräte gegen Wassereinwirkung verpflichtet. Der Kunde haftet in vollem Umfang für alle Schäden an der

Mietsache (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Vandalismus, Transportschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Verschmutzungen, u.a.) Dies gilt insbesondere auch für nachträglich festgestellte Schäden. Im Falle eines Totalschadens oder Verlust hat der Kunde, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

<2> Der Verkauf von gebrauchter Licht-, Ton-, Traversen-, Bühnen- oder sonstiger Veranstaltungstechnik erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

<3> Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Verlusts von Leuchtmittel oder anderem Kleinteilezubehör hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

<4> Bei Ausfall des Mietgerätes beschränkt sich der Schadenersatz auf den Mietpreis. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

<5> Der Versand einer gemieteten oder verkauften Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Kunden und nach Wahl von RS-Event per Post, Paketversand, Boten oder Spedition. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

<6> RS-Event haftet nicht für:

- Unfälle und Fehlleistungen sowie deren Folgen, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung von Leih- und Mietgegenständen verursacht wurden,
- Ausfallschäden, die durch höhere Gewalt, Stromausfall oder Stromschwankungen oder ähnliches, Verzögerung durch Verkehrsbehinderung, auftretende Schäden am Fuhrpark oder durch plötzliche Erkrankung oder Verunfallen des Personals entstehen oder entstanden sind
- Mitgeführte Instrumente, Geräte und Anlagen von Kunden und deren Mitarbeitern.

<7> Weiter richtet sich die Haftung von RS-Event, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrem Personal und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachfolgenden Maßgaben: Schadenersatzansprüche infolge verursachten Vertragsverletzungen (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie unerlaubter Handlung und Delikte) sind auch Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung von Obhut- und Nebenpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von RS-Event weiter auf die durch die bestehende Betriebshaftpflicht abgedeckte Versicherungssumme begrenzt.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RS-Event auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe der durch die bestehende Betriebshaftpflicht gedeckten Versicherungssumme. Die Haftung erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn, ausgebliebener Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstigen mittelbaren- und Folgeschäden.

#### **§ 4 Kündigung durch RS-Event**

<1> RS-Event behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder auch vor Ort die Durchführung von Dienstleistungen zu verweigern, wenn die Sicherheit des von RS-Event gestellten Personals, der Besucher anderer Beteiligter oder der von RS-Event angemieteten Anlagen nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung von bau- und polizeilichen Vorschriften, sowie andere Mängel, die der Kunde zu vertreten hat und die die Gesundheit und das Leben eines Dritten gefährden könnten.

<2> RS-Event kann den Vertrag auch kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert hat, z.B. wenn gegen ihn Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren

oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird. Dies gilt auch für einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietgegenstände durch den Kunden.

### **§ 5 Versicherung/Genehmigungen**

<1> Die Mietsache ist durch RS-Event nicht versichert, der Kunde ist daher verpflichtet, zu seinen Lasten eine Versicherung gegen Verlust, Verschlechterung und sonstiger Beschädigung des Gerätes abzuschließen. Bei einem Totalschaden bzw. Verlust des Gerätes ist der Kunde verpflichtet, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen.

<2> Die Einholung notwendiger Genehmigungen, Konzessionen, AKM-Anmeldung, Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte usw. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

### **§ 6 Stornierung/Kündigung durch den Kunden**

<1> Tritt der Kunde aus Gründen, die von RS-Event nicht zu vertreten sind, vom Vertrag zurück (Abbestellung), oder erklärt RS-Event den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunde zu vertreten sind, so schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung in folgender Höhe: 50% des Leistungspreises bis 14 Tage vor Vertragsbeginn, 80% des Leistungspreises bis 7 Tage vor Vertragsbeginn, 90% des Leistungspreises bis 4 Tage vor Vertragsbeginn, sowie die volle Vergütung bei späterer Kündigung.

<2> Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung/Stornierung bei RS-Event maßgeblich.

<3> Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die RS-Event nicht zu vertreten hat, abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

### **§ 7 Buchung von freien Mitarbeitern**

<1> RS-Event verpflichtet für einzelne Aufträge (z.B. für den Auf- und Abbau, Anlieferung, zur Bedienung von Geräten) freie Techniker und Mitarbeiter. Sofern vertraglich zwischen RS-Event und dem Kunden nicht anders vereinbart, steht der Kunde zum Techniker in keinem eigenen Vertragsverhältnis und ist dem Techniker gegenüber auch nicht weisungsberechtigt.

<2> Der Kunde setzt die Techniker vor Beginn des Aufbaus von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, in Kenntnis. Verletzt der Kunde diese Informationspflichten sind im Schadensfall RS-Event und die Techniker von jeder Haftung frei, sofern der Schadeneintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist.

### **§ 8 Zahlungsbedingungen**

<1> In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen aufweist.

<2> Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass RS-Event ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von RS-Event wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von RS-Event**

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche, verbleiben gelieferte Waren im Eigentum von RS-Event. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich RS-Event das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde stimmt ausdrücklich dem Verfügungsrecht von RS-Event über noch nicht vollständig bezahlte Waren und deren Rückgabe nach Aufforderung zu.

### **§ 10 Datenschutz**

<1> Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten von RS-Event automationsunterstützt, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Zuständige Behörde in Bezug auf das E-Commerce-Gesetz ist die Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

<2> Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsanschrift bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt gekannt gegebene Adresse gesandt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

<1> Erfüllungsort für alle Leistungen von RS-Event ist Viehhofen, im Pinzgau

<2> Es gilt das Recht der Republik Österreich

<3> Sollten einzelne Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenigen zulässigen Regelungen zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.